

Der richtige Abstand zu den Wasserläufen

Unterhaltungsverband Obere Oste informiert Landwirte über Anliegerflächen an Gewässern

ZEVEN. Aufgrund der bevorstehenden Ackerseason möchte der Unterhaltungsverband Obere Oste auf die erforderlichen Abstände bei der Beackerung der Anliegerflächen an den Gewässern hinweisen. So darf gemäß des Paragraphen 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) innerhalb des fünf Meter Gewässerandstreifens an Wasserläufen II. Ordnung kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden. Diese Vorschrift gilt seit 1990 und wird auch bei den Wasserbehörden, die zu den Gewässerschauen eingeladen werden, weiterverfolgt.

Ebenfalls gelte das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), das Wasserverbandsgesetz (WVG) und die Satzung des Verbandes (VS): Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Instabile Böschungen

Bei vorhandenen Ackerflächen an Gewässern II. Ordnung muss gemäß der Satzung des Verbandes Obere Oste ein Schutzstreifen von einem Meter Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Bei den Verbandsgräben III. Ordnung der Wasser- und Bodenverbände gilt ebenfalls gemäß der Verbandssatzung, ein Abstand zur oberen Böschungskante von mindestens einem Meter unbeackert bleiben muss.

Von Seiten des Unterhaltungsverbandes wird empfohlen, im Bereich von instabilen Böschungen, einen Abstand von zwei Me-

tern unbeackert zu lassen, damit Schäden innerhalb der Gewässerprofile vermieden werden.

Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände werden die zuständigen Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise zum weiteren Verwaltungsvollzug entsprechend informiert, heißt es vom Unterhaltungsverband Obere Oste. Bei zu naher Beackerung an die obere Böschungskante wird fester Bewuchs zerstört. Bei einem fehlenden bewachsenen Schutzstreifen im Bereich der oberen Böschungskante entstehen sehr häufig bei Starkniederschlagsereignissen Erosionsrinnen und damit verbunden Böschungsschäden.

In den vergangenen Jahren konnte innerhalb vieler Gewässerabschnitte eine Verbesserung durch einen ausreichenden Abstand zur Böschungsoberkante bei der Beackerung durch die Landwirte festgestellt werden.



Ein negatives Beispiel: Durch zu nahe Beackerung entstand am Graben vor dem Selsinger Moor eine Böschungsauskolkung.



Ein positives Beispiel am Barcheler Bach: Hier wurde auf einen ausreichenden Abstand bei der Beackerung geachtet. Fotos: Unterhaltungsverband

Trotzdem wird weiterhin von Seiten des Unterhaltungsverbandes darauf hingewiesen.

Durch die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen hat die Landwirtschaft den größten Nutzen von einem einwandfrei funktionierenden Gewässernetz.

Aus diesem Grund appelliert

die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Obere Oste an die Eigentümer und Bewirtschafter der Anliegerflächen, an den Gewässern ausreichende Abstände einzuhalten. (ZZ)

Gewässer

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) gibt es **drei Kategorien**, nach denen oberirdische Gewässer eingeteilt werden:

- » **I. Ordnung:** Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft
- » **II. Ordnung:** Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes
- » **III. Ordnung:** Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind.